



# EINWOHNERGEMEINDE DÄRSTETTEN

Gemeindeverwaltung, Hüseli, 3763 Därstetten

---

## Interne Weisung für Arbeitsvergaben bei öffentlichen Aufträgen

1. **Gültigkeit:** Bei Objekten und Leistungen, die mit mehr als 50 Prozent von der Gemeinde finanziert werden. Übersteigen Subventionen von Bund und Kanton 50 Prozent gilt das übergeordnete Recht.
2. **Grundlagen/- Regeln:** Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) vom 11.06.2002.
  - Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) vom 16.10.2002.
  - Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).
  - Für alles, was in dieser Weisung nicht geregelt wird, ist das übergeordnete Recht anwendbar.
  - Sämtliche aufgeführten Beträge verstehen sich exklusive MwSt.
  - Aufträge dürfen nicht gesplittet werden, um den niedrigen Schwellenwert zu erreichen.
3. **Verfahren:**
  - **Freihändiges Verfahren**  
Innerhalb des freihändigen Verfahrens wird unterschieden:  
**Bis Fr. 10'000.–** muss nicht zwingend eine Offerte eingeholt werden, eine Kostendachangabe genügt. **Ab Fr. 10'000.–** sind mindestens 2 Offerten einzuholen. **Ab Fr. 100'000.–** sind mindestens 3 Offerten einzuholen, davon 1 von einem auswärtigen Unternehmen. Die Unternehmervorschläge beschliesst die zuständige Kommission.
  - **Einladungsverfahren**  
Im Einladungsverfahren sind mindestens 3 Offerten einzuholen, davon 1 von einem auswärtigen Unternehmen. Die Unternehmervorschläge beschliesst die zuständige Kommission.
  - **Offenes oder selektives Verfahren**  
Das offene oder selektive Verfahren wird gemäss ÖBG und ÖBV durchgeführt.

Die Schwellenwerte richten sich nach der geltenden, übergeordneten Gesetzgebung.



# EINWOHNERGEMEINDE DÄRSTETTEN

Gemeindeverwaltung, Hüseli, 3763 Därstetten

---

4. **Vergabe:** Im Rahmen der Finanzkompetenz der Kommissionen (i.d.R. bis Fr. 5'000.–; Technische Kommission bis Fr. 10'000.–) können diese die Aufträge selbständig vergeben. Der Gemeinderat ist mit Protokoll zu informieren. In den anderen Fällen erfolgt die Arbeitsvergabe durch Gemeinderatsbeschluss auf Antrag der zuständigen Kommission. Ab dem Einladungsverfahren wird zwingend eine Nutzwertanalyse verlangt.
5. **Unterangebot:** Ein Unterangebot (ab ca. 20% unter den übrigen Anbietern) ist durch eine externe Fachperson zu deklarieren.
6. **Beurteilungskriterien:** Ab dem Einladungsverfahren sind die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung in der Ausschreibung zu deklarieren. Im Regelfall gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:
  - Preisbewertung: Note = (tiefstes Angebot : Angebot Anbieter x 5) 50 %
  - Fachliche Qualifikation, Lehrlinge, Leistungsfähigkeit 20 %
  - Bezug zur Gemeinde (Steuerdomizil, Angestellte aus Därstetten) 30 %
7. **Benotung:** 1 bis 5 (5 beste Note), Taxierung in 0.5-Notenschritten. Notengebungen unter 3 (ungenügend) sind zu begründen. Dem Anbieter ist auf dessen Verlangen Einsicht in die Vergabebeurteilung zu geben.
8. **Ausnahmen:** Für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, Technische Besonderheiten, Unvorhergesehene Ereignisse, können Abweichungen toleriert werden. Die Vergabekompetenzen bleiben gleich.
9. **Offerteingaben:** Sämtliche Offerten ab Fr. 10'000.– sind zwingend in verschlossenem Couvert mit Objektvermerk bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Offertöffnung erfolgt mit Protokoll durch eine Vertretung der Gemeindeverwaltung sowie der zuständigen Kommission.

Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2018

**Namens des Gemeinderates:**

Der Präsident:      Der Sekretär:

T. Knutti

L. Ueltschi

Hat sie sich einmal gegenüber den Anbietern auf eine Verfahrensart festgelegt, muss sie sie bis zum Ende durchziehen. Sie darf die Verfahrensart nicht während der Beschaffung ändern („keine Überraschungen!“). Auch darf sie (nach der wohl vorherrschenden, aber umstrittenen Gerichtspraxis) keine Mischformen oder neue Verfahrenselemente (z. B. zusätzliche Selektions- oder Offertrunden) einführen, sondern muss das gesetzliche Programm genau einhalten.

*Die Vergabestelle muss aus vier Verfahrensarten wählen. Sie muss eine einmal gewählte Verfahrensart durchziehen.*

## 4.1 Vorgaben für die Wahl der Verfahrensart

### 4.1.1 Schwellenwerte

Die Vergabestelle kann die Verfahrensart nicht frei wählen. Übersteigt der Wert des zu vergebenden Auftrags einen bestimmten „Schwellenwert“, muss sie unter bestimmten Verfahrensarten wählen. Viele Kantone, darunter seit 1. Oktober 2014 Bern, verweisen dafür auf die Tabelle in Anhang 2 zur IVöB:

*Je höher der Auftragswert, desto weniger Verfahrensarten stehen zur Wahl.*

**Tabelle 1: Verfahrensarten und Schwellenwerte (Anhang 2 zur IVöB), Auftragswert in CHF exkl. MwSt**

Verfahrensarten	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändiges Verfahren	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes oder selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Einzelne Kantone und im Kanton Bern auch einzelne Gemeinden haben für ihre Beschaffungen tiefere Schwellenwerte festgelegt.

*Vorsicht: Je nach Ort gelten tiefere Schwellenwerte!*

Wenn ein Auftrag mehrere Leistungsarten kombiniert (z.B. Lieferungen und Dienstleistungen), dann ist für die Bestimmung des Schwellenwerts massgeblich, welche Leistungsart betragsmässig überwiegt.<sup>7</sup>

Die Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe ist nicht gesetzlich geregelt. Gemäss § 3 Abs. 1 der Vergaberichtlinien (VRöB) zur IVöB, die Empfehlungscharakter haben, gilt: „Unter das Bauhauptgewerbe fallen alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks. Alle übrigen Arbeiten gehören zum Baunebengewerbe.“ Die weiter gefasste Umschreibung des Bauhauptgewerbes im Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe eignet sich wegen ihrem anderen Regelungszweck nicht zur Anwendung im Beschaffungsrecht.<sup>8</sup>

*Bauhauptgewerbe heisst: Arbeiten an den tragenden Elementen.*